

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Auskunft über Provokationen bei Demonstrationen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie definiert sie „Provokation“?
2. Gilt die reine Anwesenheit einer Person als Provokation?
3. Gibt es eine Rechtsgrundlage für die Ahndung sogenannter Provokationen?
4. Wenn ja, welche provokanten Handlungen werden geahndet?
5. Welche provokanten Handlungen ziehen einen Platzverweis nach sich?
6. Was sind die weiteren Konsequenzen von Provokationen bei Demonstrationen?

11. 04. 2019

Dr. Fiechtner fraktionslos

Begründung

Bei einer Demonstration linker politischer Gruppierungen auf dem Schlossplatz in Stuttgart am 6. April 2019 wollte der Fragesteller die Auslagen verschiedener Stände, unter anderem der Partei „Die Linke“ und eines Aktionsbündnisses, das auch für Hausbesetzungen verantwortlich zeichnet, besichtigen. Sofort wurde der Fragesteller von Aktivisten beschimpft, dann forderte man ihn auf, den Ort zu verlassen. Als der Fragesteller dem nicht nachkam, fingen einzelne Aktivisten an, ihn zu bedrängen, näherten sich ihm bis auf Körperkontakt und versuchten ihn abzu-drängen. Die vom Fragesteller zu Hilfe gerufene Polizei trat ihm nicht hilfreich zur Seite. Stattdessen bezichtigte sie ihn der „Provokation“ und versuchte damit, eine Entfernung vom Demonstrationsort zu begründen.

Eingegangen: 11.04.2019/Ausgegeben: 15.05.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 Nr. 3-0141,5/1/388 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie definiert sie „Provokation“?*

Zu 1.:

Eine allgemeingültige Legaldefinition für „Provokation“ ist dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg nicht bekannt. Nach dem DUDEN versteht man hierunter eine „Herausforderung, durch die jemand zu [unbedachten] Handlungen veranlasst wird oder werden soll“.

2. *Gilt die reine Anwesenheit einer Person als Provokation?*

5. *Welche provokanten Handlungen ziehen einen Platzverweis nach sich?*

Zu 2. und 5.:

Ob die reine Anwesenheit einer Person als Provokation einzustufen ist und wann eine provokante Handlung einen Platzverweis nach sich zieht, ist grundsätzlich vom konkreten Einzelfall abhängig. Wenn mit der provokanten Handlung eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhergeht, kann die Polizei zu deren Abwehr bzw. Beseitigung grundsätzlich auch einen Platzverweis aussprechen.

3. *Gibt es eine Rechtsgrundlage für die Ahndung sogenannter Provokationen?*

4. *Wenn ja, welche provokanten Handlungen werden geahndet?*

Zu 3. und 4.:

Wenn eine Provokation einen Straftatbestand erfüllt (etwa den der Beleidigung nach § 185 Strafgesetzbuch), kann sie nach der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage geahndet werden. Einen eigenen Straftatbestand der Provokation gibt es nicht. Unabhängig von der Erfüllung eines Straftatbestandes kann aber eine Provokation auch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auslösen, zu deren Beseitigung polizeiliche Maßnahmen erforderlich werden.

6. *Was sind die weiteren Konsequenzen von Provokationen bei Demonstrationen?*

Zu 6.:

Die bei Demonstrationen insbesondere zum Tragen kommenden, verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit beinhalten eine Schutzpflicht des Staates gegenüber Versammlungen, solange diese nicht verboten sind. Im Falle von Gegendemonstrationen verfügt die Ausgangsversammlung nach der ständigen Rechtsprechung über die höhere Schutzbedürftigkeit.

Gehen Provokationen von Versammlungsteilnehmern, Gegendemonstranten oder Dritten aus, so kann gegen diese nach entsprechender Gefahrenprognose, die sich jeweils am konkreten Einzelfall orientiert, als Verhaltensstörer im Wege versammlungsbehördlicher bzw. polizeilicher Verfügungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgegangen werden. Je nach den Umständen des Einzelfalls kommen insbesondere eine Ausschließung und/oder der Erlass eines Platzverweises durch die Polizei, der eine Entfernungspflicht vom Ort des Versammlungsgeschehens begründet, in Betracht.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär